**Antrag 1 Änderung der**

 **Alt**

**Titel**

In der Änderungsfassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom 24. Juni 2017

**§5 Mitgliederschaft im Verein**

3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände.

**§11 Mitgliederversammlung**

Abs.2 Satz 2

Sie ist vom 1. Vorsitzenden zu dem vom Vereinsausschuss vorgeschlagenen Termin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Ingoldingen und Bad Schussenried. Zwischen der Bekanntgabe der Einberufung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

**Satzung des SV-IMS**

 **Neu**

**Titel**

In der Änderungsfassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom 08. April 2022

**§5 Mitgliederschaft im Verein**

3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

**§11 Mitgliederversammlung**

Abs.2 Satz 2

Sie ist vom 1. Vorsitzenden zu dem vom Vereinsausschuss vorgeschlagenen Termin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntmachung über die Vereinshomepage, die Gemeindeblätter der Gemeinden Ingoldingen und Bad Schussenried sowie Aushang an der Sportstätte in Muttensweiler. Zwischen der Bekanntgabe der Einberufung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

**§12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem 4. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Jugendvertreter
den Abteilungsleitern

1. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der gegebenen Reihenfolge ausüben.

3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
Die Wahl der vier Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt nach einem rollierenden System.
 - 1. Jahr 1. VS + 3. VS + Schatzmeister
 - 2. Jahr 2. VS + 4. VS + Schriftführer
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf Vorschlag ihrer Abteilungen.

**§ 21 Inkrafttreten**

**§12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Jugendvertreter
den Abteilungsleitern

1. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberichtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden, der bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt nach einem rollierenden System.
 - 1. Jahr 1. Vorsitzender + 1 Stellvertreter + Schatzmeister
 - 2. Jahr 2 Stellvertreter + Schriftführer
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf Vorschlag ihrer Abteilungen.

**§ 21 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden

dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 a) Auskunft über die zu seiner Person
 gespeicherten Daten zu erhalten,
 b) dass die zu seiner Person gespeicherten
 Daten berichtigt werden, wenn sie
 unrichtig sind,
 c) dass die zu seiner Person gespeicherten
 Daten gesperrt werden, wenn sich bei
 behaupteten Fehlern weder deren
 Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit
 feststellen lässt,
 d) dass die zu seiner Person gespeicherten
 Daten gelöscht werden, wenn die
 Speicherung unzulässig war oder die
 Zwecke für die sie erhoben und
 gespeichert wurden nicht mehr notwendig
 sind,
 e) der Verarbeitung seiner
 personenbezogenen Daten zu
 widersprechen,
 f) seine Daten in einem strukturierten,
 gängigen und maschinenlesbaren Format
 zu erhalten.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als

**§ 21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Juni 2017
beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 27.03.1976, 02.04. 1977, 06.03.1982, 24.03.1984, 17.03.1990, 06.03.1993 und 25. April 2009 außer Kraft.

Muttensweiler, den 24. Juni 2017

den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 22 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. April 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 27.03.1976, 02.04. 1977, 06.03.1982, 24.03.1984, 17.03.1990, 06.03.1993, 25. April 2009 und 24. Juni 2017 außer Kraft.

Muttensweiler, den 08. April 2022